

Publication vom 3ten Merz 1807, betreffend die Werbung für die Schweizer-Regimenter in A französischen Diensten.

Wir Burgermeister und Rätthe des Endsgenössischen Standes Zürich entbieten Unsern G. L. Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen; und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bereits unterm 27sten Septembris 1803 hat die erste, in Frensburg versammelte, gemeinendsgenössische Tagssazung, im Namen gesamt Lobl. Endsgenossenschaft, eine Militar-Capitulation mit Frankreich abgeschlossen, welche in der Folge die Ratifikation aller Endsgenössischen Stände, und namentlich auch unterm 10ten October 1803 die einmüthige Gutheissung des Grossen Rathes Unseres Cantons erhalten hat.

Die wirkliche Vollziehung dieser Capitulation soll nunmehr mit Thätigkeit betrieben, und somit zu Aufstellung der vier zu errichtenden Regimenter nach den Grundsätzen der Capitulation möglichst bengetragen werden; — gleichwie auch von der Kaiserlich-Französischen Regierung nicht nur die capitulationsmäßigen Vorthelle zu Gunsten der Schweizerischen Truppen, nach Maaßgabe des Fortgangs der Werbung und Formation, schon

bis anhin erfüllt, sondern auch neue Begünstigungen des Endsgenösslichen Diensts in Frankreich gestattet worden sind.

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl von Bürgern des hiesigen Cantons zu Staabsofficiers-Hauptmanns- und andern Officiers- Stellen ernannt worden, und mehrere Hundert Mann aus Unserm Canton haben, unter vortheilhaften Bedingungen, Dienste bey den neu zu errichtenden Schweizer-Regimentern genohmen.

Um inzwischen den auf Beförderung des Kaiserlich-Französischen Diensts abzielenden Einleitungen in hiesigem Canton auch weiterhin den besten und schnellsten Fortgang zuzusichern, — fordern Wir andurch Jedermann, insbesondere aber alle und jede Beamtete in Unserm Canton, und zum voraus die sämtlichen Gemeindsbehörden, nachdrücklichst auf, alle schicklichen Mittel anzuwenden, welche zu Erreichung dieses Endzwecks führen, und zu Begünstigung der Werbung für den Dienst Sr. Majestät des Französischen Kaisers dienen können. Wir werden Uns hierüber von Unserer verordneten Werbungs-Commission von Zeit zu Zeit genaue Berichte, und nach den verschiedenen Bezirken geordnete tabellarische Uebersichten, was in jeder einzelnen Gemeinde an Mannschaft geleistet worden, und welche Gemeinden dießfalls noch mehr
und

und minder zurück sind, — vorlegen lassen, und solche Gemeinden, Behörden, Beamtete oder Partikularen, die sich in dieser Rücksicht durch Thätigkeit und Eifer hervorthun würden, mit landesväterlicher Zufriedenheit und Wohlgefallen ansehen.

Hingegen wird Jedermann auf das Ernstlichste verwarnt, durch Worte oder Handlungen den Fortgang der Werbung zu behindern, den Werbecommando's und ihren Berrichtungen auf irgend eine Weise entgegen zu arbeiten, oder solche Leute, die nach ihrer Lage und Verhältnissen in den Dienst Sr. Kaiserlichen Majestät von Frankreich zu treten im Falle sind, davon abzuhalten, zumahlen ein solches Betragen dem oder denen, die sich desselben schuldig machen würden, die strengste Verantwortung und Strafe zuziehen würde: Allein — Wir wollen die pünktlichste Nachachtung Unserer andurch geäußerten Willensmeinung viel eher von den vaterländischen Gesinnungen und dem eigenen Pflichtgefühl Unserer G. L. Cantons-Angehörigen erwarten.